



ABFALLREGLEMENT / TOTALREVISION

SYNOPSIS / TOTALREVISION PER 01.01.2023 – ÄNDERUNG ZUR VERSION 2005

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
I ALLGEMEINES	I ALLGEMEINES	
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	Neuer Titel analog Musterreglement Kanton Bern
¹ Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Ostermundigen.	¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.	Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Neu wird I ALLGEMEINES mit Geltungsbereich und Organisation separat geführt
² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.		
³ In begründeten Fällen können für bestimmte Veranstaltungen, Ortsteile oder Gebiete durch die zuständigen Organe im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen abweichende Regelungen erlassen werden.		Teilbereiche zu umliegenden Gemeinden (z.B. Rörwilstrasse/Rothusstrasse) könnten separat bewirtschaftet werden, wenn notwendig
⁴ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.		
Art. 2 Abfallarten Definitionen	Art. 5 Begriff	
¹ Siedlungsabfälle sind gemäss Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015 ¹ a) die aus Haushalten stammenden Abfälle; b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe		Dieser Artikel übernimmt die neu Definition des Siedlungsabfalls, namentlich NEU für die Abfallentsorgung der Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar. Die Begriffe für die Abfallfraktionen werden neu nur in einem Artikel (Art. 4) zusammengefasst. Die Einteilung basiert grundsätzlich auf der VVEA (BAFU).

¹ SR 814.600

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>und Mengenverhältnis mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;</p> <p>c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.</p>		

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle; b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.); c) Separatabfälle: Für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Altmetall, Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien); d) Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien; e) Grünabfälle (Speisereste): Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle). 	<p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Grobgut); c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben; d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8). 	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffes Kehricht in Hauskehricht</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
	Art. 13 Grobgut Begriffe	
	<p>¹ Als Grobgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können, alle brennbaren, sperrigen Abfälle (detaillierte Beschreibung gemäss jeweils gültigem Abfallführer und Abfuhrplan).</p> <p>² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg</p>	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffes Sperrgut in Grobgut</i></p>
	Art. 10 Sammlung des Hauskehricht und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde	
	<p>¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.</p> <p>³ Für Grüngut sind die offiziell zugelassenen Rollcontainer zu verwenden.</p>	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p> <p><i>Sämtliche Artikel des „alten“ Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21), welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden im Abfallreglement Art. 9 und/oder in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</i></p>
	Art. 19 Sonderabfälle; Begriffe	
	<p>Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle</p>	
	Art. 18 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungen	

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung (Art. 3 a VVEA).</p>	<p>¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr; <p>die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.</p>	
II ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN		
Art. 3 Zuständigkeiten in der Gemeinde	Art. 2 Fachstellen	
<p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss dem übergeordneten Recht (kantonales Abfallgesetz [AbfG], Art. 10 und 29) Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung mit Gebührentarif.</p>	<p>¹ Die gesamte Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht der Tiefbaukommission.</p>	<p><i>Im neuen Reglement sind die Aufgaben und Kompetenzen in der Abfallentsorgung zwischen Behörde und Verwaltung klar geregelt.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat erlässt die Dokumente, in denen die gesetzlichen Aufträge aus dem übergeordneten Recht verfeinert sind. Dies ist sinnvoll, da z.B. die Gebührenhöhe sowie einen Gemeinderatsbeschluss benötigt. Auch Budget; Investitionen etc. obliegen jeweils dem GR. Das Pflichtenheft der Kommission Tiefbau und Betriebe muss angepasst werden.</i></p>
<p>² Für den Vollzug dieses Reglements ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe zuständig. Sie ist die Fachstelle für Abfall im Sinne von Art. 29 Abs. 4 AbfG und ihr obliegt auch die Information der Bevölkerung.</p>	<p>² Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) das Tiefbauamt. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung</p>	<p><i>Der Vollzug bzw. die Umsetzung der definierten Massnahmen sowie die Information ist Sache der Verwaltung – hier der Abteilung Tiefbau und Betriebe. Sämtliche operativen Aufgaben wurden im Reglement gemäss „Verordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung (ORGVO)“ auf Stufe Abteilung definiert.</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
Art. 4 Aufgaben der Gemeinde	Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	
1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle nach Art. 2 Abs. 1 bis 2 regelmässig fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.	1 Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.	<i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“</i>
2 Sie entsorgt die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der eigenen öffentlichen Grünanlagen, sofern diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt (Art. 11 ff AbfG).		<i>Hier wird Bezug auf die Entsorgungspflicht auf gemeindegebiet genommen.</i>
3 Sie betreibt einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.		
	Art. 1 Abs. 6	
4 Sie fördert und organisiert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls im öffentlichen und im privaten Bereich	6 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls	
Separatabfälle	Art. 8 Abs. 1 Separatsammlungen	
5 Sie ist gemäss Art. 10, Abs. 2 b AbfG verpflichtet, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.	1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:	<i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“, mit Zusatz der Verpflichtung gemäss AbfG..</i> <i>Wird im AbfG festgelegt und durch übergeordneten Recht definiert.</i>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> - Altpapier und Altkarton - Altglas - Altmetall, Aluminium, Weissblech - Textilien - vergärbare Abfälle (Grüngut, Speisereste) - weitere, von der Fachstelle bestimmte 	
Sonderabfälle	Art. 21 Abs. 2 Sammelstellen und-aktionen für Kleinmengen	
<p>⁶ Sie fördert die Entsorgung kleinerer Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder mittels Betrieb von Sammelstellen bzw. Anschluss an solche (Art. 13 Abs. 2 AbfG).</p>	<p>² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) betreibt die Gemeinde Sammelstellen.</p>	<p><i>Verpflichtung zur Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerben. Weitere Definition in der Abfallverordnung.</i></p>
Information	Art. 3 Information	
<p>⁷ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abfuhrtage und Zeiten der ordentlichen Abfuhr; b) besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen; c) die Durchführung von Separatsammlungen und deren Sammelstellen; d) die einzelnen Abfallarten und ihre Eigenschaften; e) die Vorgaben für die Bereitstellung von Abfällen für die Abfuhr und die Bereitstellungsorte und Verwendung von Containern; f) die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle; 	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften. ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt 	<p><i>Aufstellung der Informationspflicht. Die Kommunikationskanäle sind: Anzeiger, Bantiger Post, Homepage, jährlicher Abfuhrplan, Abfall-Info, und weitere Merkblätter.</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
g) die Sammlung von Tierkörpern.		
Art. 5 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs		
¹ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anbieten.		<i>Die Gemeinde Ostermündigen bietet Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen die Entsorgung des Siedlungsähnlichen Abfalls im Rahmen der bisherigen Abfallentsorgung an. Diese müssen neu als Steuereinnahmen verbucht werden.</i>
² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.		<i>Die Dienstleistungen ausserhalb des Monopols dürfen die Monopol-Abfallentsorgung nicht tangieren.</i>
³ Die zuständige Behörde nach Art. 3 Abs. 2 setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.		<i>Die Entsorgung und Finanzierung richtet sich nach Privatrecht und werden mit Dienstleistungsverträgen geregelt. Notwendige Gebührenverrechnungen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Ostermündigen.</i>
⁴ Die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle richtet sich nach Privatrecht.		<i>Diese Einkünfte sind nicht der Sonderkasse zuzuordnen.</i>
III ABFALLENTSORGUNG		
Art. 6 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung		
Die Alle Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.		
Art. 7 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	Art. 6 Benützungspflicht	
¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Die separat gesammelten Abfälle sind nach den Vorschriften der Gemeinde der	¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.	

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>entsprechenden Sammlung zuzuführen. Hierzu haben sie insbesondere die verwertbaren Anteile der Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt zu sammeln und nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.</p>		
<p>² Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen, namentlich Glas, Papier, Karton, Grünabfälle oder Metalle an als bei Haushalten, so kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. In diesem Falle dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) fest.</i></p>
	<p>Art. 20 Sonderabfälle Pflichten der Besitzer</p>	
<p>³ Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts einer zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigten Stelle zu übergeben (bspw. Betriebe, offizielle mobile oder stationäre Sonderabfallstelle etc.).</p>	<p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzerinnen und Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).</p>	
	<p>Art. 9 Kompostierung</p>	

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>⁴ Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p>	<p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle (Grüngut) sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen, insbesondere mit einem Häckseldienst und einmaligen Einrichtungsbeiträgen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten.</p>	<p><i>Seit 1.1.2016 sind Rüstabfälle und Speisereste in der Grüngutsammlung zugelassen. Damit kommt der Kompostierung eine andere Bedeutung zu. Dieser Artikel ersetzt den Art. 9 aus AbfR 2005. Die Gemeinde unterstützt Personen und Gruppen, die selber kompostieren wollen weiterhin</i></p>
<p>⁵ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.</p>		<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018</i></p>
Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung		
<p>⁶ Die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls haben die der Gemeinde für die Abfallentsorgung entstehenden Kosten nach Massgabe des höherrangigen Rechts sowie nach den Bestimmungen dieses Reglements zu tragen.</p>	<p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.</p>	<p><i>Die Kostenübernahme der Bevölkerung über Gebühren ist hier geregelt.</i></p>
Art. 8 Verbote		
<p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p>	<p>Art. 4 Verbote</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 4 aus AbfR 2005</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht². In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p>	<p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p>	<p><i>Übernahme aus dem kantonalen Musterreglement 2020. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).</i></p>
<p>³ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.</p>	<p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten</p>	<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁴ Es ist verboten, Abfälle an den Sammelstellen oder in den zur Abfuhr bereitgestellten öffentlichen oder privaten Containern in anderen, als den dafür vorgesehenen Sammelbehältern oder ausserhalb der angegebenen Zeiten zu entsorgen.</p>		<p><i>Dieser Absatz schafft die Rechtsgrundlage zur Ahndung von Widerhandlungen</i></p>
<p>Art. 9 Bereitstellung</p>	<p>Art. 7 Ort und Zeit der Bereitstellung</p>	
<p>¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen und oder zu gestalten, dass die Abnahme nicht durch Hindernisse erschwert wird und somit eine rationelle Abfuhr gewährleistet wird.</p>	<p>¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist</p>	
<p>² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.</p>	<p>² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.</p>	<p><i>Übernahme aus dem Abfallreglement 2005 Art. 7 „Ort und Zeit der Bereitstellung“.</i></p>

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.</p>	<p>³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.</p>	<p><i>Übernahme aus dem Abfallreglement 2005 Art. 7 „Ort und Zeit der Bereitstellung“.</i></p>
<p>⁴ Die Gemeinde bestimmt insbesondere im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereit zu stellen und zu sammeln sind. Sie kann insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Wertstoffen und Sonderabfällen vorschreiben; b) Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bestimmen; c) die Bereitstellung der Abfälle in von den Abfallinhabern bereitzustellenden Containern vorschreiben. 	<p>⁴ Die Fachstelle bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellung in Überbauungsordnungen, bei der Planung von Neu- und Umbauten oder mittels Einzelverfügung</p>	<p><i>Die Gemeinde bestimmt die Bereitstellungsart</i></p>
	<p>Art. 10 Abs. 2 Sammlung des Hauskehrichts und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde</p>	
<p>⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten ist die Bereitstellung von Kehricht, sowie Papier und Karton, in Containern Pflicht. Kehricht darf in Containern nur in offiziellen Abfallsäcken entsorgt werden. Grüngut und Speisereste müssen bei allen Liegenschaften immer in Containern bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen</p>	<p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.</p>	<p><i>Übernahme des Art. 10, Abs. 2, aus dem AbfR 2005.</i></p> <p><i>Bei der Stadt Bern läuft zurzeit ein Projekt, bei welchem in zwei Quartieren die Abfälle nach Farben sortiert gesammelt werden (Farbsacksystems). Diese Sammlung ist nur mit Containern möglich. Daher ist bereits jetzt bei der stadtweiten Einführung des Farbsacksystems in der Diskussion, wie eine Containerpflicht umgesetzt werden könnte. Infolge möglicher Komptabilität (Fusion) könnte daher bereits eine abgeschwächte Containerpflicht im revidierten Reglement der Gemeinde Ostermundigen einge-</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>oder Verträge der Gemeinde, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.</p>		<p><i>führt werden. Vorteil: Es ist keine Verfügungspflicht für jeden Containerstellplatz nötig, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Dies gilt auch, wenn keine Umsetzung des Farbsacksystems erfolgt (mögliche Fusion). Die Befreiung von der Containerpflicht ist in begründeten Fällen auf Gesuch hin möglich.</i></p>
<p>6 Die Gemeinde kann Liegenschaften und Unternehmen in begründeten Fällen auf Gesuch hin von der Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls in Containern befreien. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn</p> <p>a) die Bereitstellung in Containern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand verursacht;</p> <p>b) im Betrieb besonders wenig Abfall anfällt.</p>		<p><i>Die Befreiung von der Containerpflicht ist in begründeten Fällen auf Gesuch hin möglich.</i></p>
<p>7 Einkaufsläden und Betriebe der Untwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>		
<p>8 Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellungsorte bei Neu- und Umbauten im Rahmen der jeweiligen Überbauungsordnungen oder Baubewilligungen. Sie wirkt dafür in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt,</p>		

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.</p>		
	Art. 7 Abs. 7 Ort und Zeit der Bereitstellung	
<p>⁹ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls sind primär die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls. Kann kein primärer Abfallinhaber ausfindig gemacht werden, sind als sekundäre Verursacher die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich.</p>	<p>⁷ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Kehrichts in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.</p>	<p><i>Die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität sind für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich. Diese werden als sekundäre Abfallverursacher aufgeführt und können für widerrechtlich bereitgestellten Abfall mit verbrauchsabhängigen Gebühren belangt werden.</i></p>
<p>¹⁰ Für die Bereitstellung oder Ablieferung von Sonderabfällen erlässt die zuständige Behörde im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung die nötigen Weisungen im Abfallführer und im Abfuhrplan.</p>		<p><i>Weitere Weisungen (Abfallführer, Abfall-Info etc.) zur Abgabe von Sonderabfällen werden erlassen.</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
	Art. 7 Abs. 5 + 6 Ort und Zeit der Bereitstellung	
<p>¹¹ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde nach entsprechender Ankündigung oder Kennzeichnung unter Kostenfolge abgeführt werden.</p>	<p>⁵ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehricht wird nicht abgeführt.</p> <p>⁶ Alle abzuführenden Abfälle, ausgenommen in Containern, dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden. Offene Gebinde sind nach ihrer Entleerung raschmöglichst zu entfernen.</p>	<p><i>Mit dieser Änderung schafft die Gemeinde die Grundlage, die Gebühren für die Entsorgung nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfälle dem Liegenschaftseigentümer zu verrechnen.</i></p>
IV ABFÄLLE AUS UNTERNEHMEN		
Art. 10 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben		
<p>¹ Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind durch die Unternehmen grundsätzlich selber zu entsorgen (Art. 3 b Ziff. 2 VVEA). Auf Ersuchen hin kann die Gemeinde auf privatrechtlicher Basis die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen dieser Betriebe übernehmen</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung gemäss übergeordnetem Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) fest.</i></p>
<p>² Industrie- oder Betriebsabfälle sind, soweit möglich und sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden</p>		
<p>³ Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche</p>		

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen. Sie sind soweit möglich und sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.</p>		
<p>⁴ Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe und der Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, sind der öffentlichen Abfuhr bzw. den Sammelstellen zuzuführen.</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung für Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p>
<p>⁵ Unspezifische Betriebsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die separat gesammelt werden (namentlich Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut etc.) sind grundsätzlich der öffentlichen Abfuhr bzw. den Sammelstellen zu übergeben. Das Unternehmen kann indes das Recht beanspruchen, diese Abfälle selber zu entsorgen. Die Gemeinde ist darüber vorgängig zu informieren.</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung für Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p>
<p>V WEITERE BESTIMMUNGEN</p>	<p>III WEITERE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 11 Öffentliche Abfallbehälter</p>	<p>Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter</p>	
<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen</p>	<p><i>Identisch mit Art. 22 aus AbfR 2005</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.</p>	<p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden</p>	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018</i></p>
<p>Art. 12 Übertragung von Aufgaben</p> <p>Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie kann Aufgaben gemäss Art. 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das organisationsrechtlich zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <p>a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;</p> <p>b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</p>	<p>Art. 23 Übertragung von Aufgaben</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet 	<p><i>Die Erweiterung des Art. 23 aus AbfR 2005 durch die Möglichkeit, Aufgaben gem. Art. 5 ganz oder teilweise zu übertragen.</i></p>
<p>Art. 13 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund</p>		
<p>¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen</p>		<p><i>Aufgrund der Interpellation 10.3.74 SP/Grüne vom Februar 2020 wurde dieser Artikel neu aufgenommen</i></p>
<p>² Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit</p>		

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.		
3 Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.		
VI FINANZIERUNG	IV FINANZIERUNG	
Art. 14 Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung	
<p>1 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge der Siedlungsabfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung [GV]³. Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.</p> <p>2 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern von Abfällen mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p>	<p>1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebühren der Benützer, - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften, - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). 	
<p>3 Die Aufwendungen für die Erfüllung den Entsorgung der Siedlungsabfälle umfassen insbesondere die vollen Kosten für</p> <p>a) die öffentliche Entsorgung des Siedlungsabfalls, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Grüngut und dergleichen) und die dem Sammel-</p>	<p>2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.</p>	<p><i>In Anlehnung an die BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“ ist hier explizit aufgelistet, welche Leistungen durch die Gebühren zu decken sind.</i></p>

³ BSG 170.111

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>dienst dienende Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze und dergleichen);</p> <p>b) die weiteren Aufgaben der Gemeinde nach Art. 4, soweit es um die Entsorgung von Siedlungsabfällen geht</p> <p>c) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgaben, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung</p> <p>d) die Verwertung von Abfällen</p> <p>e) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum und aus öffentlichen Abfallbehältern;</p> <p>f) weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung</p> <p>g) Massnahmen, die zu einer Verminderung und/oder Vermeidung von Abfall führen oder diese fördern;</p> <p>h) Massnahmen, die zu einer umweltschonenden Verwertung des Abfalls führen oder diese fördern.</p> <p>i) Kosten, welche für die rechtliche Sicherstellung der korrekten Entsorgung entstehen</p>		

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>⁴ Die Aufwendungen gemäss Abs. 3 werden finanziert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebühren; b) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe; c) allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons; d) allfällige Beiträge und/oder Entgelte von Dritten für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung. 		<p><i>In Anlehnung an die BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“ ist hier explizit aufgelistet, welche Einnahmen in die Abfallfinanzierung laufen. Die Einnahmen im Abfallkonto stammen nicht ausschliesslich aus den Gebühren.</i></p>
<p>⁵ Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Abs. 3 Ziffer e, soweit diese nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken</p>		
Art. 15 Gebührenfestlegung	Art. 25 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren	
<p>¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr zusammen. Die Höhe der einzelnen Gebühren hat dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung zu tragen sowie Massnahmen für die Vermeidung oder Verminderung von Abfall und eine umweltschonende Verwertung zu fördern.</p>	<p>Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	
<p>² Die jährliche Grundgebühr wird erhoben von allen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privathaushalten (Wohneinheiten); 		<p><i>Dieser Absatz erklärt die neue Basis der Grundgebühr.</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (Art. 3 a. VVEA⁴) mit oder ohne juristische Persönlichkeit und Selbstständigerwerbenden);</p> <p>c) öffentlichen Verwaltungen, welche Abfälle erzeugen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist (Art. 3 a. VVEA).</p> <p>Der Gemeinderat kann Abstufungen nach der Grösse der Privathaushalte und Unternehmen vorsehen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p>		<p><i>Eine Grundgebühr anhand der Bruttogeschossfläche (analog Stadt Bern) ist nicht machbar! Eine Harmonisierung mit der Stadt Bern ins nicht möglich, da wir keine durchgehenden Daten der Bruttogeschossfläche besitzen.</i></p>
<p>³ Folgende Betriebe können auf Gesuch hin von der Grundgebühr befreit werden:</p> <p>a) Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 50 Stellenprozent;</p> <p>b) landwirtschaftliche Familienbetriebe;</p> <p>c) Einzelunternehmen, welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden.</p>		<p><i>Dieser Absatz verhindert eine doppelte Gebührenpflicht für Einzelunternehmen in Wohnungen und befreit weitere Kleinunternehmen und Landwirtschaftsunternehmen von der Grundgebührenpflicht</i></p>
<p>⁴ Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach Art und Menge des übergebenen Abfalls pro Abfallsack, Kehricht-Container, Grüngut-Container und für Grobgut erhoben.</p>		<p><i>Finanzierungsweise der Verbrauchsabhängigen Kehrichtgebühr</i></p>

⁴ SR 814.600

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>⁵ Weitere Gebühren nach Aufwand werden erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrollen, die zu Beanstandungen führen; b) die Beseitigung rechtswidriger Zustände inkl. der dadurch entstehenden Verwaltungskosten; c) die Aufwendungen für Verfügungen; d) besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin. 		<p><i>Weitere Gebührenerhebungen nach Aufwand.</i></p>
<p>⁶ Der Gemeinderat kann für die Entsorgung von Wertstoffen, insofern diese Entsorgungskosten verursachen, weitere, nach der Art und Menge des Abfalls zu bemessene Gebühren erheben.</p>		
<p>Art. 16 Abfallverordnung</p>	<p>Art. 26 Gebührentarif Inhalt</p>	

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>¹ Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung und regelt darin u.a. die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Höhe der jährlichen Grundgebühr; b) Höhe der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren; b) Gebühren für alle weiteren in Art. 15 Abs. 5 erwähnten Aufwendungen. 	<p>¹ Der Gebührentarif regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die jährliche Grundgebühr, die pro Einwohnergleichwert (EG) für Wohnbauten sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben wird; b. die Ansätze der Benutzungsgebühren, die pro Sack, Gebinde Container, Grüngut / Speisereste¹ oder Grobgut erhoben werden; C. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen 	<p><i>Hier werden das neue Gebührenmodell und die zu erhebenden Gebühren definiert.</i></p>
<p>² Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Gebühren periodisch. Er kann sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu festlegen.</p>	<p>² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient, soweit diese nicht durch Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden; b. die Benutzungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen. 	<p><i>Grundlagen aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“.</i> <i>Die Gebührenfestlegung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.</i></p>
<p>³ Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.</p>		<p><i>Offenlegung der Abfallfinanzierung (Erfolgt durch den jährlich erstellten Verwaltungsbericht).</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
	Art. 27 Gebührentarif Grundsätze	
	<p>Für den Gebührentarif wesentliche Grundsätze sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus den Benützungsgebühren insgesamt 70-50 Prozent. b. Bei Wohnbauten entsprechen die EG der Anzahl aller Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Bastelräume mit weniger als 5% Fensterfläche, Bad und WC. Zimmer über 35 m² zählen als zwei EG, Zimmer unter 8 m² werden nicht berechnet. c. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben entsprechen die EG der Anzahl Räume bis 35 m². Räume über 35 m² zählen als zwei EG, Sanitärräume, Lager und andere bei der Ausnützung nicht anrechenbare Räumlichkeiten werden nicht berechnet. 	<p><i>Der prozentuale Anteil der Grundgebühren zu der Benützungsgebühr wird nicht mehr explizit aufgeführt.</i></p> <p><i>Auszug aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p> <p><i>„Da die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) im Allgemeinen, wie das Bundesgericht regelmässig feststellt, erfahrungsgemäss etwa ein Drittel der gesamten Entsorgungskosten ausmachen, sollte entsprechend das Verhältnis zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr ungefähr ein Drittel zu zwei Drittel betragen.</i></p> <p><i>Die Gebühren dürfen – auch wenn das Kostendeckungsprinzip erfüllt ist – nicht so ausgestaltet sein (derart hoch), dass sie eine umweltverträgliche Entsorgung gefährden.“</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
Art. 17 Gebührenpflicht	Art. 27 Abs. 2 Gebührentarif Grundsätze	
<p>¹ Gebührenpflichtig für die jährlichen Grundgebühren sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer der Liegenschaften, in denen sich die gebührenpflichtigen Privathaushalte, Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen befinden. Bei Baurechtsgrundstücken schuldet die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer die Grundgebühr für alle bestehenden, gebührenpflichtigen Privathaushalte, Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen auf dem Baurechtsgrundstück. Bei Stockwerkeigentum schulden alle Stockwerkeigentümerinnen oder Stockwerkeigentümer die Grundgebühr je für ihren gebührenpflichtigen Privathaushalt, Unternehmen oder die öffentliche Verwaltung. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen oder Miteigentümer solidarisch.</p>	<p>e. Die Grundgebühren schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich die gebührenpflichtige Haushalt oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet. Bei Baurechtsverhältnissen schuldet sie die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerin oder der Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.</p>	

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
	d. Die Grundgebühren werden pro rata temporis rückerstattet, sofern die Wohnung oder Liegenschaft während mindestens 6 Monate nachweislich leer stand.	<i>Wird nicht mehr aufgenommen Auszug aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. „Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen (zeitweise) nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies weil die notwendigen Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrechterhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens für sämtliche Siedlungsabfallinhaber seines Gebietes jederzeit gewährleistet werden muss (Vorhalteleistung). Diese Vorhalteleistung wird auch für leer stehende Wohnungen oder Häuser erbracht</i>
² Handänderungen sind der zuständigen Behörde innert 30 Tagen zu melden.	f. Für Forderungen aus laufender Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die oder der bisherige und die oder der neue Eigentümerin/Eigentümer bzw. Berechtigte solidarisch.	<i>Wird ersetzt, da keine solidarische Haftung möglich ist</i>
³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr in der Verordnung fest. Die jährlichen Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. im Bestreitungsfall innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Massgebend ist der Verzugszins der kantonalen Steuerverwaltung.	g. Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse festlegt	
⁴ Gebührenpflichtig für die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren sind grundsätzlich die Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen.		<i>Neu wird die Zahlungspflicht der Verbrauchsgebühr aufgelistet.</i>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>⁵ Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke gemäss besonderer Abmachung oder der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schulden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr.</p>		
<p>VII STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 18 Vollzug</p>	<p>V SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 28 Vollzug</p>	
<p>¹ Das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)⁵. Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p>	<p>¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p>	<p><i>Sinngemäss identisch mit Art. 28 aus AbfR 2005</i></p>
<p>² Bei Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (BauG)⁶.</p>	<p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.</p>	<p><i>Verfahrenshinweis. Verfügungen werden unter Abs. 6 aufgenommen</i></p>
<p>³ Die zuständige Behörde führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich weggeworfene, abgelagerte, für</p>		<p><i>Zusätzlich wird explizit dargelegt, dass die Gemeinde Kontrollen durchführt und auf welche Bereiche sich die Kontrollen beziehen</i></p>

⁵ BSG 155.21

⁶ BSG 721.0

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>die Abfuhr bereitgestellte oder an Sammelstellen angelieferte Abfälle. Sie kann Dritte mit diesen Kontrollen beauftragen.</p>		
<p>⁴ Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von den ermächtigten Mitarbeitenden der zuständigen Behörde geöffnet und deren Inhalt durchsucht werden, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p>		<p><i>Das Reglement ermächtigt die Gemeinde, Abfallsäcke und Behälter zu öffnen, um einen mutmasslichen Verursacher von Widerhandlungen zu identifizieren</i></p>
<p>⁵ Die Gemeinde wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über das Ergebnis von Kontrollen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Schweigepflicht nach übergeordnetem Recht, namentlich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (USG) sowie nach den Bestimmungen über die strafrechtliche Weiterverfolgung durch die zuständigen Behörden.</p>		<p><i>Mit diesem Absatz verpflichtet sich die Gemeinde zur Schweigepflicht</i></p>
<p>⁶ Die Gemeinde erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung notwendigen Verfügungen.</p>		<p><i>Mit diesem Absatz wird die Gemeinde ermächtigt, Verfügungen zu erlassen.</i></p>
Art. 19 Rechtspflege	Art. 29 Rechtspflege	
<p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden</p>	<p><i>Sinngemäss identisch mit Art. 29 aus AbfR 2005</i></p>

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit nicht spezialgesetzliche Verfahrensbestimmungen zur Anwendung kommen.</p>	<p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege</p>	<p><i>Sinngemäss Identisch mit Art. 29 aus AbfR 2005</i></p>
Art. 20 Widerhandlungen	Art. 30 Widerhandlungen	
<p>¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der aktuellen Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV⁷) geahndet werden.</p>		<p><i>Ahndung von Widerhandlungen</i></p>
<p>² Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau und Betriebe zuständig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere der KOBV.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau zuständig.</p>	<p><i>Bussenhöhe, Regelung gemäss KOBV</i></p>
<p>³ Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>² Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a. separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst</p>	<p><i>Sinngemäss identisch mit Art. 30 aus AbfR 2005</i></p>

⁷ BSG 324.111

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>a) die vom Gemeinderat in der Abfallverordnung genannten Zeiten für die Bereitstellung missachtet;</p> <p>b) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt.</p>	<p>zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Vorabenden bereitstellt;</p> <p>b. Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 7-14);</p> <p>c. ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonst wie Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Gegenfinanzierung in Anspruch nimmt.</p>	
<p>⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.</p>	<p>³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 30 aus AbfR 2005</i></p>
Art. 21 Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Ausführungsbestimmungen	
<p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 31 aus AbfR 2005</i></p>
Art. 22 Inkrafttreten	Art. 32 Inkrafttreten	
<p>¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.</p> <p>² Die Änderungen vom 10. November 2016 treten auf den 1.1.2017 in Kraft.</p>	<p><i>Datum der „In Krafttretung</i></p>
<p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 8. September 2005 mit Änderungen vom 10. November 2016 aufgehoben.</p>	<p>³ Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 19. September 1996, aufgehoben.</p>	<p><i>Aufhebung des früheren Abfallreglements, infolge jetziger Totalrevision.</i></p>
<p>³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen</p>		

Abfallreglement 2023	Abfallreglement 2005	Kommentar
gelten die Bestimmungen dieses Reglements		